

65. Kann bei der Beurteilung mehrerer Beteiligten zum Wertesatz nach § 401 Abs. 2 NWG.D. unter Umständen von dem Auspruch gesamtschuldnerischer Haftung abgesehen werden?

III. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1934 g. S. u. Gen. 3 D 459/34.

I. Landgericht Bremen.

Eine größere Anzahl von Dienstleuten hatte in zahlreichen Fällen zollpflichtige Waren über die Grenze eingeschmuggelt. Eine größere Anzahl von Zollbeamten hatte ihnen hierzu Beihilfe geleistet. In den einzelnen Fällen haben jeweils verschiedene Dienstmänner und verschiedene Zollbeamte mitgewirkt. Die Dienstleute sind wegen Zollhinterziehung, die Zollbeamten u. a. wegen Beihilfe dazu — von jedem in einer fortgesetzten Handlung begangen — beurteilt worden, ein jeder auch zum Wertesatz für das Schmuggelgut, an dessen Einschmückung er mitgewirkt hatte. Den Gesamtwert hat das LG. bei jedem Beteiligten durch Schückung ermittelt. Dagegen ist die — auch nur schückungsweise — Feststellung des Wertes für die Einzelfälle nicht möglich gewesen. Das LG. hat keine Gesamthftung für den Wertesatz ausgesprochen. Die — nur von Zollbeamten eingelegte — Revision ist verworfen worden, u. a. aus folgenden

Gründen:

Die Unmöglichkeit, den Wert des Schmuggelgutes in jedem einzelnen Falle festzustellen, rechtfertigt es, daß das LG. es unterlassen hat, für jeden Einzelakt jeden Angeklagten zum Wertersatz nur als Gesamtschuldner (vgl. RGSt. Bd. 62 S. 246, 249) mit den daran als Haupttättern Beteiligten zu verurteilen. Der Strafanspruch des Staates gegen den Schuldigen, der auch der Erfassungspflicht zugrunde liegt (RGSt. Bd. 65 S. 81), kann nicht deswegen für hinfällig erachtet werden, weil es unmöglich ist, den Umfang der Mitschuld anderer Beteiligten zahlenmäßig festzustellen. Da der Gesamtwert des Schmuggelgutes ermittelt worden ist, war das LG. auch nicht in der Lage, gemäß § 401 (365 a. F.) Abs. 2 letzter Halbsatz RWbgD. lediglich auf Zahlung einer Geldsumme zu erkennen. Die Sache liegt anders, als wenn Anzahl und Persönlichkeit der Mitbeteiligten überhaupt nicht zu ermitteln gewesen wären.